

Umwelt und Energie (uwe)

Energie, Luft und Strahlen

Libellenrain 15

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 60 60

uwe@lu.ch

www.uwe.lu.ch; www.energie.lu.ch

Fragen & Antworten

Kantonales Förderprogramm Energie – Holzfeuerungen

V_01

Bitte beachten Sie auch die spezifischen Förderbedingungen für Holzfeuerungen sowie die Fragen & Antworten zum Förderprogramm allgemein. Diese beantworten bereits viele Fragen.

Wann gilt eine Holzfeuerung als Hauptheizung?

Für «kleine» Heizzentralen im Leistungsbereich bis 70 kW_{th} wird eine 100-prozentige Deckung des Heizwärmebedarfs durch die Holzfeuerung gefordert (Stand der Technik).

Für grössere Anlagen im bivalenten Betrieb (zwei Wärmequellen) wird eine Deckung des Heizwärmebedarfs von 50 % durch die Holzfeuerung gefordert. Das entspricht einer Abdeckung des Jahresenergiebedarfs von etwa 80 % und gilt als Stand der Technik.

Wann gilt eine bestehende Öl-, Gas- oder Elektroheizung als Hauptheizung?

Die bestehende Heizung muss nachweislich mindestens 50 % des Heizwärmebedarfs gedeckt haben.

Ist der Ersatz eines Fernwärmeanschlusses, ab einer fossil beheizten Energiezentrale durch eine Holzfeuerung förderberechtigt?

Ja, falls das Fernwärmenetz zu 100 % fossil beheizt wird (Nachweis erforderlich), kann der Umstieg auf eine Holzfeuerung gefördert werden.

Kann im Falle eines Teil-Ersatzneubaus der Ersatz einer bestehenden Öl-, Gas- oder Elektroheizung mit einer Holzfeuerung gefördert werden?

Wenn bei einem Teil-Ersatzneubau weniger als 50 % der Tragstruktur vom Rückbau betroffen ist, kann der Heizungsersatz durch eine Holzfeuerung gefördert werden. Bei einem Rückbau von mehr als 50 % der Tragstruktur wird das Objekt als Neubau angesehen und ist somit nicht förderberechtigt.

Gebäudesanierungen, welche gleichzeitig eine massgebliche Erhöhung der Energiebezugsfläche (EBF) vorsehen, müssen gesetzliche Auflagen erfüllen. Werden Holzfeuerungen in solchen Objekten gefördert?

Ja, es können für den Leistungsbeitrag pauschal 50 W pro m² «alter» EBF geltend gemacht werden (Neubauten sind nicht förderberechtigt). Der Basisbeitrag ist dagegen vollständig anrechenbar.

Rechenbeispiel für eine automatische Holzfeuerung kleiner 70 kW Feuerungswärmeleistung:

EBF vor Sanierung: 200 m²; EBF nach Sanierung: 250 m²

Maximale anrechenbare Leistung: $200 \text{ m}^2 \times 50 \text{ W}_{\text{th}}/\text{m}^2 = 10'000 \text{ W}_{\text{th}} = \underline{10 \text{ kW}_{\text{th}}}$

Basisbeitrag: 4'000.-

Leistungsbeitrag: $10 \text{ kW}_{\text{th}} \times 300 \text{ Fr./kW}_{\text{th}} = 3'000.-$

Wie ist vorzugehen, wenn mehrere aus einer gemeinsamen fossilen Heizzentrale beheizte Gebäude, neu auf einzelne Holzfeuerungen pro Gebäude umstellen?

In diesem Fall kann pro Gebäude (massgeblich ist die EGID «Eidgenössischer Gebäude-Identifikator»), das auf eine Holzfeuerung umstellt, ein Fördergesuch gestellt werden.

Wer kann ein Fördergesuch stellen, wenn eine Holzfeuerung im Contracting erstellt wird?

Bei einem Contracting tritt der Investor als Gesuchssteller auf und erhält bei einem förderberechtigten Gesuch auch die Fördergelder. Wärmekunden profitieren indirekt über eine reduzierte Gesamtinvestition, die über die Wärmekosten amortisiert wird.

Können Holzfeuerungen auch nachträglich gefördert werden?

Nein. Das für die kantonale Förderung verbindliche Harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM 2015) verlangt, dass Fördergesuche vor Baubeginn eingereicht werden müssen. Ferner legt das HFM 2015 fest, dass Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, nicht unterstützt werden können. Aufgrund dieser Bestimmung ist eine rückwirkende Förderung in keinem Fall möglich.